



MILITÄRISCHE PLANGENEHMIGUNG
IM ORDENTLICHEN PLANGENEHMIGUNGSVERFAHREN
NACH ARTIKEL 7 – 21 MPV
(Militärische Plangenehmigungsverordnung; SR 510.51)

VOM 25. FEBRUAR 2025

Das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS)
als Genehmigungsbehörde

in Sachen Gesuch vom 20. Juni 2024

von armasuisse Immobilien, Murmattweg 6, 6000 Luzern 30

betreffend

GEMEINDE ALPNACH; MILITÄRFLUGPLATZ ALPNACH;
UMSETZUNG MASSNAHMEN FELSSICHERUNG

I

stellt fest:

1. Das Baumanagement Zentral von armasuisse Immobilien reichte der Genehmigungsbehörde am 20. Juni 2024 das Gesuch für die Umsetzung von Massnahmen zur Felssicherung auf dem Militärflugplatz Alpnach zur Beurteilung ein. Die Genehmigungsbehörde führte dazu ein ordentliches militärisches Plangenehmigungsverfahren durch.
2. Die Genehmigungsbehörde führte das Anhörungsverfahren bei den betroffenen kommunalen und kantonalen Behörden sowie bei den interessierten Bundesbehörden durch und veranlasste die öffentliche Auflage des Projekts (vom 16. August bis 16. September 2024). Innert dieser Auflagefrist gingen keine Einsprachen oder schriftlichen Anregungen ein.
3. Die Gemeinde Alpnach reichte am 28. August 2024 (Stellungnahme vom 27. August 2024) ihre Stellungnahme ein.
4. Der Kanton Obwalden übermittelte seine Stellungnahme mit Schreiben vom 27. August 2024 und das unterzeichnete Rodungsgesuch am 2. September 2024.
5. Die Stellungnahme des Bundesamts für Umwelt (BAFU) ging am 3. Oktober 2024 ein.
6. Die Gesuchstellerin nahm am 7. Oktober 2024 abschliessend zu den eingegangenen Anträgen und Bemerkungen Stellung.
7. Auf die Vorbringen und die sich bei den Akten befindlichen Schriftstücke wird – soweit entscheidungswesentlich – in den nachfolgenden Erwägungen eingegangen.

II

zieht in Erwägung:

A. Formelle Prüfung

1. Sachliche Zuständigkeit

Mit den Massnahmen zur Felssicherung, sollen militärische Objekte vor Felssturz gesichert werden. Das Vorhaben ist somit überwiegend militärisch begründet, weshalb die MPV anwendbar und das Generalsekretariat des VBS für die Festlegung und Durchführung des militärischen Plangenehmigungsverfahrens zuständig ist (Art. 1 Abs. 1, Abs. 2 Bst. b, Art. 2 MPV).

2. Anwendbares Verfahren

Im Rahmen der Vorprüfung nach Art. 7 MPV hat die Genehmigungsbehörde festgestellt:

- a. Das Vorhaben untersteht dem ordentlichen militärischen Plangenehmigungsverfahren.
- b. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist nicht notwendig, weil es sich weder um eine wesentliche bauliche Änderung noch um eine Erweiterung einer UVP-pflichtigen Anlage handelt.
- c. Das Vorhaben wirkt sich weder erheblich auf Raumordnung und Umwelt aus noch sind die Kriterien gemäss Sachplan Militär Programmteil 2017, Kapitel 6.2 erfüllt, weshalb es nicht als sachplanrelevant einzustufen ist.

B. Materielle Prüfung

1. Projektbeschreibung

Die vier Vorplätze zu den betroffenen Objekten auf dem Flugplatz Alpnach sollen in geeigneter Weise gegen Felssturz gesichert werden, um die Personen- und Sachsicherheit wieder herzustellen. Dazu sollen vier eigenständige Steinschlagschutzbauwerke oberhalb der Interventionsstellen, Vorplätzen bzw. Eingangsbereichen erstellt werden. Die Schutzbauwerke weisen jeweils eine Länge von 60 m und eine Höhe von 5 m auf. Die Felssicherungsmassnahmen befinden sich im Waldbereich, weshalb Rodungen nötig sind.

2. Stellungnahme der Gemeinde Alpnach

Die Gemeinde Alpnach stimmte dem Vorhaben in ihrer Stellungnahme vom 27. August 2024 ohne Antrag zu.

3. Stellungnahme des Kantons Obwalden

Der Kanton Obwalden formulierte in seiner Stellungnahme vom 27. August 2024 folgende Anträge:

Wald

- (1) Zu entfernende Bäume seien vor dem Fällen durch den zuständigen Forstdienst anzuzeichnen.
- (2) Rodung und Ersatzleistung seien nach den Vorgaben des zuständigen Forstdienstes zu leisten
- (3) Rodung und Ersatzleistung seien bis zum 31. Dezember 2026 abzuschliessen.
- (4) Sollte sich zeigen, dass der Überrollschutz bei Portal 1 nach Abschluss der Arbeiten nicht mehr waldfähig sei, so müsse für die entsprechende Fläche ein Realersatz geleistet werden.

Neophyten

- (5) Im Projektperimeter auftretende Neophyten seien fachgerecht zu bekämpfen und zu entsorgen.

- (6) Neu angelegte Waldflächen seien während fünf Jahren nach Abschluss der Bauarbeiten regelmässig auf invasive Neophyten zu kontrollieren. Allfällig auftretende Neophyten seien mit geeigneten Massnahmen zu bekämpfen.

Wildtiere

- (7) Die Wildtierdurchgängigkeit zwischen den Standorten 1 – 4 sowie südlich von Standort 1 und nördlich von Standort 4 sei zu erhalten und dürfe nicht durch Hindernisse und Störungen erschwert werden.

4. *Stellungnahme des Bundesamts für Umwelt (BAFU)*

Das BAFU formulierte in seiner Stellungnahme vom 3. Oktober 2024 folgende Anträge:

Natur und Landschaft

- (8) Die Rodungsfläche, zur Schonung der Landschaft, sei auf das notwendige Minimum zu reduzieren. Die Wiederherstellung mittels Aufforstung sei unmittelbar nach dem Eingriff umzusetzen.
- (9) Die kantonale Auflage in Bezug auf die Wildtierdurchgängigkeit gelte es zu berücksichtigen.

Wald

- (10) Die Rodungs- und Bauarbeiten hätten unter Schonung des angrenzenden Waldareals zu erfolgen. Es sei insbesondere untersagt, darin Baubaracken zu errichten sowie Aushub, Fahrzeuge und Materialien aller Art zu deponieren.
- (11) Die Gesuchstellerin habe für die Umsetzung der Rodung und des Rodungsersatzes den kantonalen Forstdienst einzubeziehen. Zu entfernende Bäume seien vor dem Fällen durch den zuständigen Forstdienst anzuzeichnen.
- (12) Die Gesuchstellerin habe sicherzustellen, dass Wiederherstellungs- und Ersatzleistungsarbeiten der temporären Rodungen zwei Jahre nach Abschluss der Hauptarbeiten erfolgten.
- (13) Für die Ersatzaufforstungen habe die Gesuchstellerin das Aufkommen einer standortgerechten Bestockung zur Erfüllung der Waldfunktionen sicherzustellen. Sie habe während der Bauphase und der Aufwuchsphase (Kronenschluss) das Aufkommen von Konkurrenzvegetation wie Brombeere und invasiven gebietsfremden Pflanzen wie Goldrute, Sommerflieder, Riesenbärenklau etc. zu verhindern. Dies habe durch regelmässige Kontrollen bzw. entsprechende Massnahmen zu erfolgen. Fünf Jahre nach Abschluss der Arbeiten für die Ersatzaufforstungen habe die Gesuchstellerin die Flächen einer Erfolgskontrolle durch den kantonalen Forstdienst zu unterziehen. Letzterer habe festzustellen, ob die Bekämpfung der Konkurrenzvegetation und der invasiven gebietsfremden Pflanzen weiterzuführen sei und diesfalls für welche Zeitdauer. Die Gesuchstellerin habe die Genehmigungsbehörde über den Zeitpunkt der Erfolgskontrolle und deren Ergebnis sowie allfällige Forderungen des kantonalen Forstdienstes in Kenntnis zu setzen. Bei Uneinigkeiten habe die Genehmigungsbehörde nach Anhörung der Parteien sowie des BAFU zu entscheiden.
- (14) Nach Abschluss der Rodungs- und Bauarbeiten (inkl. Rodungsersatz) sei der kantonale Forstdienst zu einer Abnahme einzuladen.
- (15) Falls sich anlässlich der Abnahme des Rodungsersatzes durch den kantonalen Forstdienst herausstelle, dass die Fläche von 120 m² oberhalb des Portals 1, die mit einem massiven Netz abgedeckt werde, nicht mehr waldfähig sei, sei für die entsprechende Fläche Realersatz zu leisten. Falls dieser Fall eintrete, habe die Gesuchstellerin der Genehmigungsbehörde zuhänden des BAFU ein entsprechendes Rodungsgesuch einzureichen und dieses öffentlich aufzulegen.

5. *Abschliessende Stellungnahme der Gesuchstellerin*

Die verschiedenen Stellungnahmen wurden der Gesuchstellerin zugestellt. Diese erklärte sich in ihrer Stellungnahme vom 7. Oktober 2024 mit allen eingegangenen Anträgen und Bemerkungen einverstanden und sicherte zu, diese in der weiteren Planung und in der Ausführung zu berücksichtigen.

6. Beurteilung der Genehmigungsbehörde

a. Wald

Rodung

Jede dauernde und vorübergehende Zweckentfremdung von Waldboden gilt als Rodung im Sinne des WaG. Rodungen sind nach Art. 5 Abs. 1 WaG grundsätzlich verboten. Ausnahmegewilligungen können nur unter bestimmten Voraussetzungen (Bedürfnisnachweis, Standortgebundenheit, sachliche Erfüllung der raumplanerischen Voraussetzungen, keine Gefährdung der Umwelt und Berücksichtigung von Natur- und Heimatschutz) erteilt werden. Überdies sind Rodungsbewilligungen zu befristen (Art. 5 Abs. 5 WaG).

Die Felssicherungen werden innerhalb von Waldgebiet erstellt, weshalb die Gesuchstellerin um eine Ausnahmegewilligung für eine temporäre Rodung für insgesamt 4'990 m² ersucht. Die Flächen sollen nach der Installation der Felssicherungen wieder im selben Umfang bestockt werden.

Das kantonale Amt für Wald und Landschaft gibt in seiner Stellungnahme vom 13. August 2024 folgende Einschätzung ab: «Die Rodung ist für den Schutz der Portaleingänge und die in diesen Bereichen sich aufhaltenden Personen vor Steinschlag erforderlich. (...) Der Schutz von Infrastrukturen entspricht einem öffentlichen Interesse und überwiegt das Interesse an der dauernden Walderhaltung. Die Massnahmen sind auf die vorgesehenen Standorte im Wald angewiesen, da die Portale unmittelbar am Wald liegen, der über diesen steil ansteigt und den ganzen Hang bedeckt. Die raumplanerischen Voraussetzungen werden sachlich erfüllt und die Rodung führt zu keiner erheblichen Gefährdung der Umwelt.» Auch das BAFU erachtet die Rodungsvoraussetzungen in seiner Stellungnahme vom 3. Oktober 2024 als erfüllt. Kanton und BAFU zeigen sich unter Auflagen mit der beantragten Rodung einverstanden.

Die Genehmigungsbehörde teilt die Einschätzung der Fachbehörden. Die Felssicherungen müssen für die Einhaltung der Personensicherheit an den geplanten Orten im Wald umgesetzt werden. Für die Rodung bestehen somit wichtige Gründe, welche die Walderhaltung überwiegen. Das zu erstellende Werk ist standortgebunden, da es nur an diesem Ort seinen Sicherungszweck erfüllen kann. Im Übrigen ist nicht davon auszugehen, dass die Rodung zu einer erheblichen Gefährdung der Umwelt führt.

Der Kanton beantragt, die zu entfernenden Bäume seien vor dem Fällen durch den zuständigen Forstdienst anzuzeichnen (1) und die Rodung und Ersatzleistung seien nach den Vorgaben des zuständigen Forstdienstes zu leisten (2). Das BAFU stützt die beiden Anträge (11).

Die Genehmigungsbehörde erachtet die Anträge als sachgerecht, weshalb sie gutgeheissen und als Auflagen in die Verfügung übernommen werden.

Weiter fordert der Kanton für den Fall, dass der Überrollschutz bei Portal 1 nach Abschluss der Arbeiten nicht mehr waldfähig sei, müsse für die entsprechende Fläche ein Realersatz geleistet werden (4). Dies begründet er wie folgt: Oberhalb von Portal 1 sei eine Abdeckung von Fels mittels eines massiven Netzes vorgesehen (Überrollschutz). Diese Massnahme werde, wie alle anderen, als temporäre Rodung angegeben. Der fragliche Standort sei heute bewaldet. Es stelle sich die Frage, ob nach einer Netzabdeckung die entsprechende Fläche wieder waldfähig sei bzw. wie die Wiederaufforstung der temporären Rodungsfläche ausgeführt werden solle. Sei die Fläche von 120 m² nach Abschluss der Bauarbeiten nicht mehr waldfähig, so werde ein flächengleicher Realersatz in der näheren Umgebung zu leisten sein.

Das BAFU stützt Antrag (4) und führt aus, es sei fraglich, ob diese Fläche tatsächlich wieder zu Wald werden könne. Falls nicht, würde es sich um eine definitive Rodung handeln, für die Ersatz durch eine Aufforstung (Realersatz) zu leisten wäre. Es mache Sinn, dass nicht bereits jetzt eine definitive Rodung mit Ersatzaufforstung verfügt werde. Stattdessen sei anlässlich der Kontrolle bzw. Abnahme des Rodungersatzes durch den kantonalen Forstdienst durch diesen zu überprüfen, ob auf der fraglichen Fläche von 120 m² wieder Wald aufwachse. Andernfalls sei, wie vom Kanton gefordert, für eine entsprechende Fläche Realersatz zu leisten. Falls dies

eintrete, habe die Gesuchstellerin der Leitbehörde zuhanden des BAFU ein entsprechendes Rodungsgesuch einzureichen und dieses sei öffentlich aufzulegen (15). Die Gesuchstellerin stimmt den Anträgen in ihrer Stellungnahme vom 7. Oktober 2024 zu.

Aus den Gesuchsunterlagen (Rodungsformular und Planbeilage), müssen sowohl die temporären als auch die definitiven Rodungsflächen sowie die Orte des Realersatzes ersichtlich sein. Die Waldgesetzgebung gibt sodann vor, dass das Rodungsgesuch publiziert und öffentlich aufgelegt werden muss (Art. 5 Abs. 2 Waldverordnung, SR 921.01). Sollte sich herausstellen, dass eine Fläche von 120 m² wider Erwarten definitiv gerodet werden muss, hat die Gesuchstellerin somit ein neues Rodungsgesuch zu verfassen und der Genehmigungsbehörde zur Durchführung des Plangenehmigungsverfahrens einzureichen. Die Anträge (4) und (15) sind somit sachgerecht, Sie werden gutgeheissen und eine entsprechende Auflage in die Verfügung übernommen.

Das BAFU beantragt, dass die Rodungs- und Bauarbeiten unter Schonung des angrenzenden Waldareals zu erfolgen hätten. Es sei insbesondere untersagt, darin Baubaracken zu errichten sowie Aushub, Fahrzeuge und Materialien aller Art zu deponieren (10).

Der Antrag konkretisiert Art. 16 Abs. 1 WaG, wonach jegliche Gefährdung oder Beeinträchtigung der Funktionen oder der Bewirtschaftung des Waldes verboten ist. Es ist nicht Sinn und Zweck von Auflagen, die gesetzlichen Regelungen zu wiederholen, da eine gesetzeskonforme Umsetzung des Projekts durch die Gesuchstellerin vorausgesetzt wird. Antrag (10) des BAFU wird somit als gegenstandslos abgeschrieben.

Mit Antrag (14) verlangt das BAFU, nach Abschluss der Rodungs- und Bauarbeiten (inkl. Rodungsersatz) sei der kantonale Forstdienst zu einer Abnahme einzuladen. Die Gesuchstellerin zeigt sich mit Stellungnahme vom 7. Oktober 2024 damit einverstanden.

Die Genehmigungsbehörde erachtet den Antrag als sachgerecht, weshalb er als Auflage in die Verfügung übernommen wird.

Zeitliche Befristung der Rodung

Nach Art. 5 Abs 5 WaG, sind Rodungsbewilligungen zu befristen. Art 7 Abs 1 Bst. c gibt zudem vor, dass sich der Rodungsentscheid über die Fristen zur Benutzung der Rodungsbewilligung und zur Erfüllung der mit der Rodung verbundenen Pflichten, insbesondere derjenigen der Ersatzmassnahmen, ausspricht.

Der Kanton beantragt, Rodung und Ersatzleistung seien bis zum 31. Dezember 2026 abzuschliessen (3). Das BAFU fordert, die Rodungsfläche, zur Schonung der Landschaft, sei auf das notwendige Minimum zu reduzieren. Die Wiederherstellung mittels Aufforstung sei unmittelbar nach dem Eingriff umzusetzen (8). es schreibt dann aber in Antrag (12), die Gesuchstellerin habe sicherzustellen, dass die Wiederherstellungs- und Ersatzleistungsarbeiten der temporären Rodungen zwei Jahre nach Abschluss der Hauptarbeiten erfolgten und widerspricht sich damit selber. Zu Antrag (3) des Kantons schreibt es in seiner Stellungnahme vom 3. Oktober 2024, die Befristung der Rodung sei hinfällig, da die Plangenehmigung selbst befristet sei und die Rodungsbewilligung an diese gekoppelt sei.

Die Genehmigungsbehörde bestätigt, dass die Plangenehmigung nach Art. 127 Abs. 2 MG erlischt, wenn fünf Jahre nach ihrer rechtskräftigen Erteilung mit der Ausführung des Bauvorhabens nicht begonnen worden ist. Damit kann festgehalten werden, dass auch die Rodungsbewilligung auf fünf Jahre befristet ist. Eine Befristung auf den 31. Dezember 2026 wie vom Kanton beantragt, erachtet die Genehmigungsbehörde nicht als sinnvoll, da nicht klar ist, wann die Gesuchstellerin das Projekt innerhalb der nächsten fünf Jahre umsetzen wird. Antrag (3) wird somit abgewiesen.

Standardmässig beantragt das BAFU bei temporären Rodungen üblicherweise eine Wiederbestockung innerhalb von zwei Jahren nach Abschluss der Hauptarbeiten. Dies erachtet die Genehmigungsbehörde auch hier für sachgerecht. Antrag (12) des BAFU wird somit gutgeheissen. Es wird eine Auflage in die Verfügung aufgenommen, wonach die Gesuchstellerin sicherzustellen hat, dass die Wiederherstellungs- und Ersatzleistungsarbeiten der temporären Rodung

spätestens zwei Jahre nach Abschluss der Hauptarbeiten umgesetzt sind. Damit wird auch Antrag (8) des BAFU ausreichend berücksichtigt, so dass dieser, was die Befristung der Aufforstung betrifft, als gegenstandslos abgeschrieben und ansonsten gutgeheissen werden kann.

Neophytenbekämpfung bei der Wiederbestockung

Der Kanton beantragt: Im Projektperimeter auftretende Neophyten seien fachgerecht zu bekämpfen und zu entsorgen (5). Neu angelegte Waldflächen seien während fünf Jahren nach Abschluss der Bauarbeiten regelmässig auf invasive Neophyten zu kontrollieren. Allfällig auftretende Neophyten seien mit geeigneten Massnahmen zu bekämpfen (6).

Das BAFU fordert, für die Ersatzaufforstungen habe die Gesuchstellerin das Aufkommen einer standortgerechten Bestockung zur Erfüllung der Waldfunktionen sicherzustellen. Sie habe während der Bauphase und der Aufwuchsphase (Kronenschluss) das Aufkommen von Konkurrenzvegetation wie Brombeere und invasiven gebietsfremden Pflanzen wie Goldrute, Sommerflieder, Riesenbärenklau etc. zu verhindern. Dies habe durch regelmässige Kontrollen bzw. entsprechende Massnahmen zu erfolgen. Fünf Jahre nach Abschluss der Arbeiten für die Ersatzaufforstungen habe die Gesuchstellerin die Flächen einer Erfolgskontrolle durch den kantonalen Forstdienst zu unterziehen. Letzterer habe festzustellen, ob die Bekämpfung der Konkurrenzvegetation und der invasiven gebietsfremden Pflanzen weiterzuführen sei und diesfalls für welche Zeitdauer. Die Gesuchstellerin habe die Genehmigungsbehörde über den Zeitpunkt der Erfolgskontrolle und deren Ergebnis sowie allfällige Forderungen des kantonalen Forstdienstes in Kenntnis zu setzen. Bei Uneinigkeiten habe die Genehmigungsbehörde nach Anhörung der Parteien sowie des BAFU zu entscheiden (13). Die Gesuchstellerin erklärte sich am 7. Oktober 2024 mit den Anträgen von Kanton und BAFU einverstanden.

Die Genehmigungsbehörde erachtet die Anträge (5), (6) und (13) als sachgerecht und verhältnismässig, weshalb sie gutgeheissen werden. Der Wortlaut von Antrag (13), welcher auch die anderen beiden Anträge beinhaltet, wird als Auflage in die Verfügung übernommen.

Rodungsbewilligung

Wie oben geprüft, sind die Voraussetzungen von Art. 5 WaG erfüllt. Die Zustimmung der Korporation Alpnach als Eigentümerin der Parzelle Nr. 788 liegt vor. Das Rodungsgesuch vom 30. April 2024 für eine temporäre Rodung von 2'847 m² auf der Parzelle Nr. 788 sowie für eine temporäre Rodung von 2'143 m² auf der Parzelle Nr. 1798 gemäss Rodungsplan vom 8. April 2024 (1215 HB3 0011, 1:1'000) inklusive der Wiederaufforstung exakt derselben Flächen gemäss Aufforstungsplan vom 8. April 2024 (1215 HB3 0012, 1:1'000) wird mit den obgenannten Auflagen gutgeheissen und die Ausnahmegewilligung erteilt. Die Rodung darf erst ausgeführt werden, wenn die Plangenehmigung rechtskräftig ist. Sie hat innerhalb von 5 Jahren nach Rechtskraft der Plangenehmigung zu erfolgen. Die Wiederbestockung muss spätestens zwei Jahre nach Abschluss der Hauptarbeiten umgesetzt sein.

Wildtiere

Der Kanton beantragt, die Wildtierdurchgängigkeit zwischen den Standorten 1 – 4 sowie südlich von Standort 1 und nördlich von Standort 4 sei zu erhalten und dürfe nicht durch Hindernisse und Störungen erschwert werden (7). Das BAFU stützt den Antrag (9).

Dazu führt der Kanton aus, das Vorhaben tangiere den Lebensraum wilder Tiere, insbesondere von Reh, Hirsch, Fuchs, Dachs, Marder und Kleinsäugetern. Schutzzäune und Steinschlagschutznetze stellten künstliche Hindernisse im Wildtierlebensraum dar. Durch die bereits bestehenden Gebäude und Portale sei die Wildtierdurchlässigkeit an den Standorten 1 – 4 bereits heute eingeschränkt, so dass die Schutzzäune und Steinschlagschutznetze die Durchlässigkeit für Wildtiere nur begrenzt zusätzlich erschwerten. Es sei jedoch wesentlich, dass zwischen den Standorten 1 – 4 sowie südlich von Standort 1 und nördlich von Standort 4 die Wildtierdurchgängigkeit sichergestellt sei und nicht durch Hindernisse und Störungen erschwert werde.

Die Gesuchstellerin hat in ihrer Stellungnahme vom 7. Oktober 2024 zugesagt, die Auflage des Kantons zu berücksichtigen.

Die Genehmigungsbehörde erachtet die Anträge (7) und (9) als sachgerecht, weshalb sie gutgeheissen werden und eine entsprechende Auflage in die Verfügung übernommen wird.

b. BLN-Gebiet

Die Massnahmen zur Felssicherung liegen innerhalb eines Gebiets des Bundesinventars der Landschaften und Naturdenkmäler (BLN, Objekt-Nr. 1606, Vierwaldstättersee mit Kernwald, Bürgenstock und Rigi). Das Gebiet verdient nach Art. 6 Abs. 1 NHG die grösstmögliche Schonung und ist ungeschmälert zu erhalten. Der Zustand des inventarisierten Objekts darf unter dem Gesichtspunkt des Natur- und Heimatschutzes insgesamt nicht verschlechtert werden.

Das BAFU schreibt dazu in seiner Stellungnahme vom 3. Oktober 2024, die Eingriffe der Felssicherungs- und Schutzmassnahmen lägen am Rande des BLN-Perimeters und im Waldrandbereich, welcher durch die Portale bereits vorbelastet sei. Laut Art. 6 Abs. 1 VBLN (SR 451.11) stellten Eingriffe, die keine Auswirkungen auf die Erreichung der objektspezifischen Schutzziele hätten, keine Beeinträchtigung der Objekte dar und seien zulässig. Ebenfalls zulässig seien geringfügige Beeinträchtigungen eines Objekts, wenn sie sich durch ein Interesse rechtfertigen liessen, das gewichtiger ist als das Interesse am Schutz des Objekts. Das BAFU betrachtet den Eingriff als eine geringfügige Beeinträchtigung des Objekts. Demgegenüber stehe das Eingriffsinteresse zum Schutz des Menschen.

Das kantonale Amt für Wald und Landschaft (AWL) kommt in seiner Stellungnahme vom 13. August 2024 zu folgendem Schluss: Die Felssicherungs- und Schutzmassnahmen lägen im Waldrandbereich und im Wald. Die Auswirkungen auf die Landschaft seien unbedeutend und die Schutzziele des BLN-Gebiets würden nicht beeinträchtigt.

Die Genehmigungsbehörde stützt sich bei der Einschätzung, ob und was für ein Eingriff in das Schutzobjekt vorliegt, auf die Fachbehörden von Bund und Kanton. Sie hält fest, dass es sich maximal um einen geringfügigen Eingriff in das Inventarobjekt handelt. Weil die baulichen Massnahmen und damit der Eingriff ins Schutzobjekt neben dem Schutz von Sachgütern insbesondere im Interesse der Personensicherheit erfolgt, ist letztere gegenüber einer ungeschmälerten Erhaltung des BLN-Objekts höher zu gewichten und die geplanten baulichen Massnahmen zur Felssicherung daher zulässig.

c. Luftreinhaltung

Die Richtlinie zur Luftreinhaltung auf Baustellen des BAFU konkretisiert die Luftreinhalteverordnung (LRV; SR 814.318.142.1) und ist auf das Bauvorhaben anwendbar. Gemäss der Richtlinie sehen die Gesuchsunterlagen für das Bauvorhaben die Massnahmenstufe A vor.

In der Anhörung sind weder vom Kanton noch vom BAFU Anmerkungen zum Thema eingegangen. Die Festlegung der Massnahmenstufe A ist korrekt.

C. Ergebnis

Nach erfolgter Prüfung kann festgehalten werden, dass das Vorhaben mit dem massgebenden materiellen und formellen Recht übereinstimmt und somit die Voraussetzungen für die Erteilung der militärischen Plangenehmigung erfüllt sind.

III

und verfügt demnach:

1. Plangenehmigung

Das Vorhaben von armasuisse Immobilien, Baumanagement Zentral, vom 20. Juni 2024, in Sachen

Gemeinde Alpnach; Militärflugplatz Alpnach; Umsetzung Massnahmen Felssicherung

mit den nachstehenden Unterlagen:

- Bauprojektdossier vom 28. Mai 2024
- Rodungsgesuch vom 30. April 2024
- Rodungsplan vom 8. April 2024, 1215 HB3 0011, 1:1'000
- Plan Aufforstung vom 8. April 2024, 1215 HB3 0012, 1:1'000
- Plan Übersicht und Normalprofil Massnahmen vom 8. April 2024, 1215 HB3 0002
- Plan Landbedarf vom 8. April 2024, 1215 HB3 0003, 1:1'000
- Situation Installationsplätze vom 8. April 2024, 1215 HB3 0004, 1:2'000
- Bericht Geotest vom 13. März 2024
- Situation und Karte der Phänomene von Geotest vom 12. Oktober 2023

wird im Sinne der Erwägungen unter Auflagen *genehmigt*.

2. Rodungsbewilligung

Die Ausnahmbewilligung für die temporäre Rodung von 2'847 m² auf der Parzelle Nr. 788 in der Gemeinde Alpnach sowie für eine temporäre Rodung von 2'143 m² auf der Parzelle Nr. 1798 in der Gemeinde Alpnach gemäss Rodungsplan vom 8. April 2024 (1215 HB3 0011, 1:1'000) wird unter Auflagen erteilt.

Die Rodung darf erst vorgenommen werden, wenn die vorliegende Plangenehmigung rechtskräftig ist.

Die Rodung hat innerhalb von 5 Jahren nach Rechtskraft der Plangenehmigung zu erfolgen.

Die gerodeten Flächen sind gemäss Aufforstungsplan vom 8. April 2024 (1215 HB3 0012, 1:1'000) wieder zu bestocken. Die Wiederbestockung muss spätestens zwei Jahre nach Abschluss der Hauptarbeiten umgesetzt sein.

3. Auflagen

Allgemein

- a. Der Baubeginn und die voraussichtliche Dauer der Arbeiten sind der Genehmigungsbehörde und der Gemeinde Alpnach spätestens 1 Monat vor Beginn der Bauarbeiten schriftlich mitzuteilen. Die Genehmigungsbehörde behält sich eine Baukontrolle vor.
- b. Die Gesuchstellerin hat der Genehmigungsbehörde den Bauabschluss anzuzeigen und gleichzeitig in einem Bericht mitzuteilen, wie die hier verfüigten Auflagen umgesetzt worden sind. Der Bericht ist der Genehmigungsbehörde unaufgefordert spätestens 3 Monate nach Abschluss der Arbeiten einzureichen.
- c. Nachträgliche Projektanpassungen sind der Genehmigungsbehörde anzuzeigen. Sie ordnet bei wesentlichen Anpassungen ein neues Plangenehmigungsverfahren an.

Wald

- d. Für die Umsetzung der Rodung und des Rodungersatzes ist der kantonale Forstdienst einzubeziehen. Zu entfernende Bäume sind vor dem Fällen durch den zuständigen Forstdienst anzuzeichnen. Die Rodungsfläche ist zur Schonung der Landschaft auf das notwendige Minimum zu reduzieren.
- e. Sollte sich anlässlich der Abnahme des Rodungersatzes durch den kantonalen Forstdienst zeigen, dass die Fläche von 120 m² oberhalb des Portals 1, die mit einem massiven Netz abgedeckt wird, nicht mehr waldfähig ist, muss für die entsprechende Fläche Realersatz geleistet werden. Diesfalls hat die Gesuchstellerin der Genehmigungsbehörde ein entsprechendes Rodungsgesuch inkl. Rodungsplan und Aufforstungsplan zur Durchführung des nötigen Genehmigungsverfahrens einzureichen.

- f. Für die Ersatzaufforstungen hat die Gesuchstellerin das Aufkommen einer standortgerechten Bestockung zur Erfüllung der Waldfunktionen sicherzustellen. Sie hat während der Bauphase und der Aufwuchsphase (Kronenschluss) das Aufkommen von Konkurrenzvegetation wie Brombeere und invasiven gebietsfremden Pflanzen wie Goldrute, Sommerflieder, Riesenbärenklau etc. zu verhindern. Dies hat durch regelmässige Kontrollen bzw. entsprechende Massnahmen zu erfolgen. Fünf Jahre nach Abschluss der Arbeiten für die Ersatzaufforstungen hat die Gesuchstellerin die Flächen einer Erfolgskontrolle durch den kantonalen Forstdienst zu unterziehen. Letzterer hat festzustellen, ob die Bekämpfung der Konkurrenzvegetation und der invasiven gebietsfremden Pflanzen weiterzuführen ist und diesfalls für welche Zeitdauer. Die Gesuchstellerin hat die Genehmigungsbehörde über den Zeitpunkt der Erfolgskontrolle und deren Ergebnis sowie allfällige Forderungen des kantonalen Forstdienstes in Kenntnis zu setzen. Bei Uneinigkeiten entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Anhörung der Parteien sowie dem BAFU.
- g. Nach Abschluss der Rodungs- und Bauarbeiten (inkl. Rodungsersatz) ist der kantonale Forstdienst zu einer Abnahme einzuladen. Das Protokoll der Abnahme ist der Genehmigungsbehörde mit dem Abschlussbericht gemäss Auflage b einzureichen.
- Wildtiere
- h. Die Wildtierdurchgängigkeit zwischen den Standorten 1 – 4 sowie südlich von Standort 1 und nördlich von Standort 4 ist zu erhalten und darf nicht durch Hindernisse und Störungen erschwert werden.

4. *Anträge des Kantons Obwalden*

Die Anträge des Kantons Obwalden werden gutgeheissen, soweit sie nicht ausdrücklich abgewiesen werden.

5. *Verfahrenskosten*

Das materiell anwendbare Bundesrecht sieht keine Kostenpflicht vor. Es werden somit keine Verfahrenskosten erhoben.

6. *Eröffnung*

Die vorliegende Verfügung wird gemäss Art. 30 MPV den Verfahrensbeteiligten eingeschrieben zugestellt und im Bundesblatt angezeigt. Dem BAFU als betroffene Fachbehörde des Bundes wird der Entscheid per E-Mail mitgeteilt.

7. *Rechtsmittelbelehrung*

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde geführt werden (Art. 130 Abs. 1 des Militärgesetzes, MG; SR 510.10). Die Rechtsschrift enthält die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift. Der angefochtene Entscheid und die Beweismittel sind beizulegen (vgl. Art. 52 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes, VwVG; SR 172.021).

EIDG. DEPARTEMENT FÜR VERTEIDIGUNG, BEVÖLKERUNGSSCHUTZ UND SPORT

i.A. Der Chef Raum und Umwelt VBS



Bruno Locher

Eröffnung an:

- armasuisse Immobilien, Baumanagement Zentral, Murmattweg 6, 6000 Luzern
(Beilage: Gesuchsdossier mit gestempelten Planbeilagen)
- Bau- und Raumentwicklungsdepartement des Kantons Obwalden, Hochbauamt, Baukoordination, Flüelistrasse 3, 6060 Sarnen (R)
- Einwohnergemeinde Alpnach, Gemeindekanzlei, Bahnhofstrasse 15, Postfach 61, 6055 Alpnach Dorf (R)

z K an (jeweils per E-Mail)

- armasuisse Immobilien, SIP
- armasuisse Immobilien, UNS
- armasuisse Immobilien, FM Zentral
- ASTAB, Immo V
- Flugplatzkommando Alpnach/Dübendorf
- Kantonale Vermessungsaufsicht
- BAFU, Abteilung Biodiversität und Landschaft
- Pro Natura (mailbox@pronatura.ch)
- WWF Schweiz (service@wwf.ch)